

RS OGH 2006/12/18 13R250/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2006

Norm

LTG §32

LiegTeilG §32

Rechtssatz

Nur die Anfechtung von Beschlüssen, die sich auf das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer bucherlichen Eintragung beziehen, unterliegt der dreißigtägigen Rekursfrist. Für die Anfechtung sonstiger Beschlüsse über die im LiegTeilG geregelten Angelegenheiten gelten die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen, also auch die vierzehntägige Rekursfrist.

Entscheidungstexte

- 13 R 250/06x
Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.12.2006 13 R 250/06x

Schlagworte

Rekursfrist; LTG; LiegTeilG; Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundbuchsverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000131

Dokumentnummer

JJR_20061218_LG00309_01300R00250_06X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at